

Beiblatt zum Protokoll: Satzungsänderungen

Maximilian Kempke

13. April 2018

1. **§1 (1):**
„Der Verein trägt den Namen ‚1. Deutscher Schnitzelverein‘. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz ‚e.V.‘.“
zu
„Der Verein trägt den Namen ‚1. Deutscher Schnitzelverein‘ mit dem Namenszusatz ‚e.V.‘.“
2. **§1 (3):**
„Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.“
zu
„Er ist in das Vereinsregister eingetragen.“
3. **§4 (1):**
„Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt und Fleisch essen.“
zu
„Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt und Fleisch isst.“
4. **§5:**
„Für jedes Mitglied besteht die Möglichkeit seinen Jahresbeitrag entweder dem Kassenwart bar bis zum 31. Dezember zu bezahlen oder dies per Dauerauftrag des jeweiligen Kreditinstituts zu erledigen. Das Abbuchungsdatum für Daueraufträge ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres.“
zu
„Für jedes Mitglied besteht die Möglichkeit seinen Jahresbeitrag dem Kassenwart bar bis zum 31. Dezember zu bezahlen.“

5. **§7 (7):**

„Der Kassenwart wird von 2 Kassenrevisoren in seinem Amt unterstützt,[...]“
zu

„Der Kassenwart wird von 2 Kassenrevisoren in seinem Amt unterstützt und überprüft, [...]“

6. **§8 (2) (3):**

„(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich, per Email oder per Whatsapp und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Email oder per WhatsApp durch den 1. und/oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.“

zu

„(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich oder fernmündlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den 1. und/oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.“

7. **§10 (1):**

„(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.“

zu

„(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.“

8. **§12:**

„Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.“

zu

„Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.“

Moorsbrunn, den 13. 4. 18